



ÖSTERREICHISCHER BUNDESFEUERWEHRVERBAND

REFERAT 2 – RECHT UND ORGANISATION

┌

E-Mail! Dringend!

An das

1. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung II/ST4
(E-Mail: st4@bmvit.gv.at)
2. Präsidium des Nationalrates
(E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)
3. Referat 2 (nachrichtlich)

└

┌

SACHGEBIET: 2.3

BEARBEITER: Mag. Thomas SCHINDLER
Bundesfeuerwehrrat

TELEFON: 02682 606 6001 (dienstl.)
0664 540 41 31

TELEFAX: 02682 606 6899 (dienstl.)

E-MAIL: ref2@bundesfeuerwehrverband.at

ANSCHRIFT: 7422 Riedlingsdorf,
Brunnengasse 11

└

BITTE BEI BEANTWORTUNG DIESES SCHREIBENS DATUM,
GESCHÄFTSZEICHEN UND GEGENSTAND ANGEBEN

BEZUG: BMVIT-170.031/0002-II/ST4/2009

Gz: 2.3-003-09

DATUM: 20.06.2009

GEGENSTAND: **Kraftfahrgesetz – 31. KFG-Novelle**
hier: Begutachtung - Stellungnahme

Der Österreichische Bundesfeuerwehrverband dankt für die Gelegenheit, den ggst. Gesetzesentwurf einer Begutachtung zu unterziehen und ersucht gleichzeitig um Nachsicht für die Nichteinhaltung der Stellungnahmefrist.

Gemäß § 20 Abs. 1 lit. d KFG idgF dürfen bei Feuerwehrfahrzeugen Scheinwerfer und Warnleuchten mit blauem Licht angebracht werden. Das heißt, dass Feuerwehrfahrzeuge ex lege ein Blaulicht führen dürfen, solange sie Feuerwehrfahrzeuge sind, auch wenn es sich mittlerweile um einen Oldtimer handelt.

Dem neuen § 20 Abs. 6a KFG zufolge sind Schweinwerfer und Warnleuchten mit blauem Licht vom betroffenen Fahrzeug zu entfernen, wenn es nicht mehr von den unter § 20 Abs. 1 KFG fallenden Stellen verwendet wird oder nicht mehr für die dort genannten Verwendungen bestimmt ist.

Feuerwehrfahrzeuge, insbesondere schwere Rüst- und Löschfahrzeuge, werden in der Regel mindestens 25 Jahre im Einsatzdienst der Feuerwehr verwendet. Allein schon auf Grund dieser langen Verwendungsdauer handelt es sich bei ihrer Ausmusterung um "Oldtimer". Da bei Feuerwehrfahrzeugen der Aufbau regelmäßig eine Einzelanfertigung darstellt, dokumentieren solche



ÖSTERREICHISCHER BUNDESFEUERWEHRVERBAND

REFERAT 2 – RECHT UND ORGANISATION

Fahrzeuge sehr deutlich die technische Weiterentwicklung. Alt-Feuerwehrfahrzeuge sind daher zweifellos als Kulturgut anzusehen und werden deshalb sehr oft samt ihrer Ausrüstung aufbewahrt und ggf. zu besonderen Anlässen in Betrieb genommen. Müsste nun nach der Ausmusterung des Fahrzeuges aus dem Einsatzdienst das Blaulicht entfernt werden, würde diesem Kulturgut ein wesentlicher Teil genommen und das Fahrzeug deutlich entwertet werden. Feuerwehrfahrzeuge und Blaulicht sind in der öffentlichen Wahrnehmung untrennbar miteinander verbunden.

Es sollte daher im Zuge der anstehenden Novellierung des KFG eine Lösung gefunden werden, wonach bei alten, als historisch einzustufenden Fahrzeugen eine Demontage des Blaulichtes solange unterbleiben kann, als sie noch als Feuerwehrfahrzeuge anzusehen sind. Eine solche Regelung könnte aber auch über den Feuerwehrbereich hinaus für all jene Blaulichtfahrzeuge gelten, die charakteristisch für einen besonderen technischen Stand oder eine historische Epoche sind.

Allenfalls wäre die Aufnahme des Begriffes „Oldtimer“ in die Begriffsbestimmungen des § 2 Abs. 1 KFG sowie die Schaffung besonderer Regelungen über die Zulassung von Oldtimern anzudenken.

Der Präsident:

Josef Buchta